

Satzung

**über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts**

der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

(Vorkaufsrechtssatzung)

vom 14.02.2020

Satzung
über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald
(Vorkaufsrechtssatzung)

vom 14.02.2020

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flurnummern 4, 19/4,21, 21/2, 48, 49, 49/1, 51, 54/3, 586, 587, 588, 588/1, 589, 591, 592, 593, 595, 596, 600, 954, 959, 967, 970, 971/1, 976, 1011, 1034/6 der Gemarkung Kirchdorf i. Wald und die Grundstücke Flurnummern 1, 3, 4, 210 der Gemarkung Schlag sowie die Grundstücke Flurnummern 1188, 1497/2 der Gemarkung Abtschlag.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald beabsichtigt im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung Wohnraum und Gewerbeflächen sowie die Verhinderung von Leerstand. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebietes befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Kirchdorf i. Wald sind.

(2) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Kirchdorf i. Wald den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

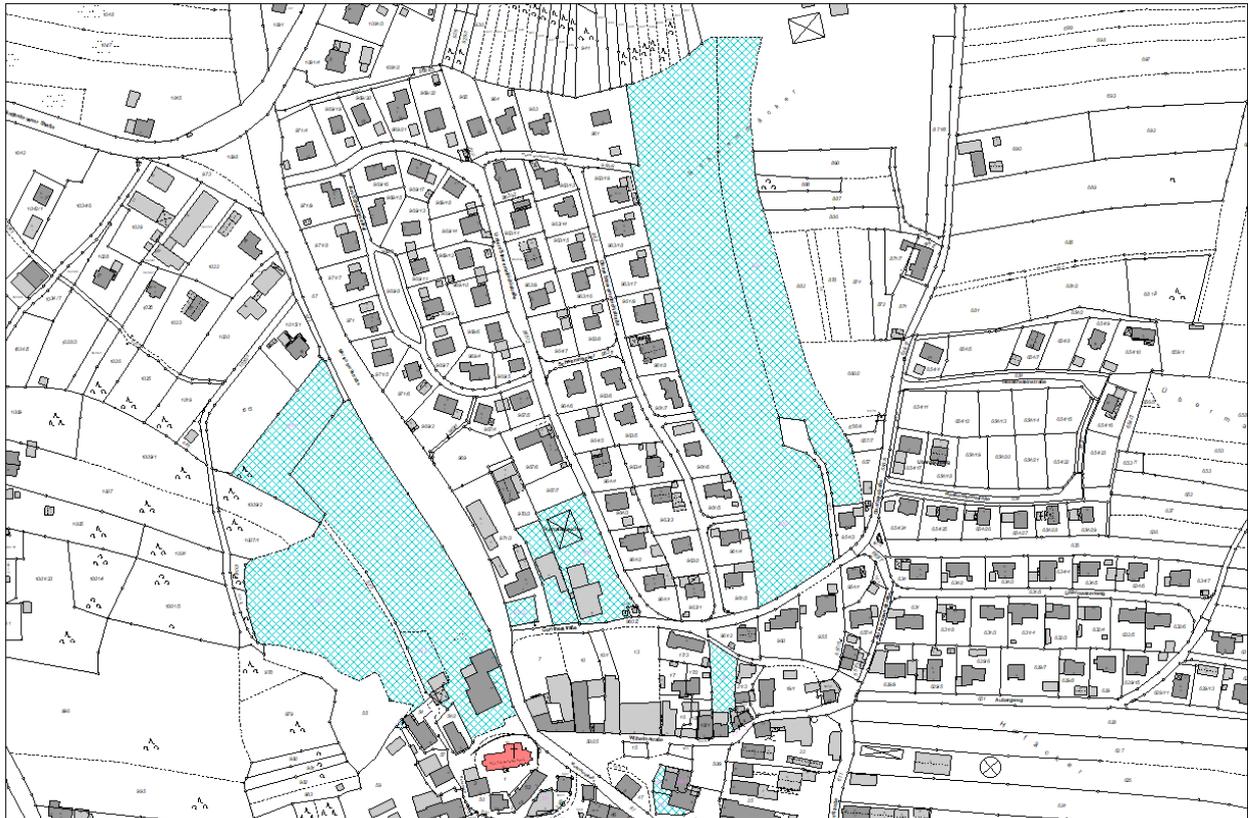
Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 14.02.2020

Wildfeuer

1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kirchdorf i.Wald für den Bereich im Umfeld des Rathauses



Gedruckt von schlink auf KDW-PC-007 an \kdw-manage01\Konica Minolta C3351 am 13.02.2020 um 11:29.

Gemarkung(en): Kirchdorf i.Wald (5760)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 3208.02

0 50 100 m

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen 4, 19/4, 21, 21/2, 48, 49, 49/1, 51, 54/3, 954, 959, 967, 970, 971/2, 976, 1011 der Gemarkung Kirchdorf i. Wald soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Dies dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Leerstand im Ortskern sicherstellen und städtebaulichen Missstand beheben, was u. a. das Schaffen von neuen Bauplätzen betrifft, aber auch das Bereitstellen von Gebäuden bzw. Flächen zur Umsetzung von Projekten wie z.B. „betreutes Wohnen“.

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald für den Bereich Am Wolfbichl



Gedruckt von Schink auf KDW-PC-007 an Wkw-manage01\Konica Minolta C3351 am 03.02.2020 um 10:41.

Gemarkung(en): Kirchdorf i. Wald (5760)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

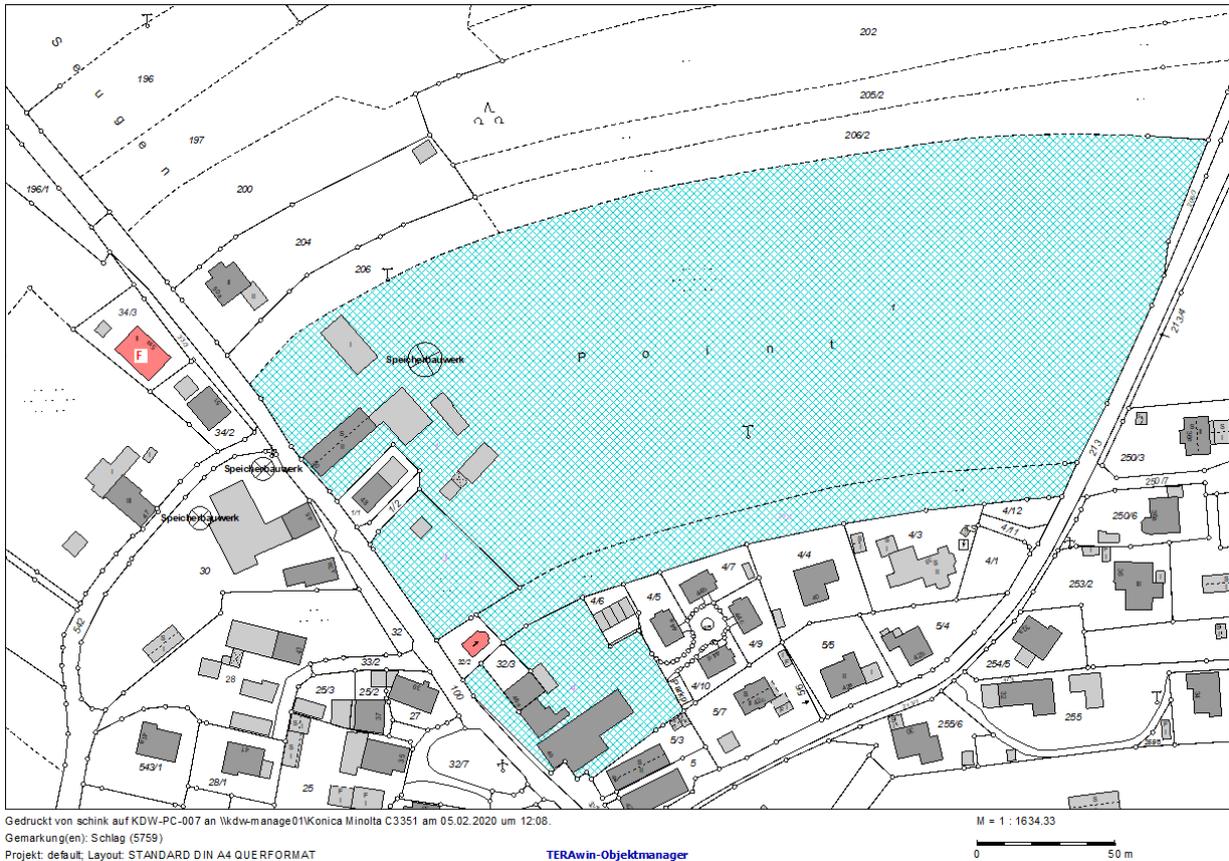
TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 2257.80

0 50 100 m

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen 586, 587, 588, 588/1, 589, 591, 592, 593, 595, 596, 600 der Gemarkung Kirchdorf i. Wald soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Dies dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich, was vor allem das Schaffen von neuen Bauplätzen betrifft. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Leerstand sicherstellen und städtebaulichen Missstand beheben bzw. vorbeugen.

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald für den Bereich Schlag



Auf den von der Satzung betroffenen Flächen 1, 3, 4, 210 der Gemarkung Schlag soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Dies dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich, was vor allem das Schaffen von neuen Bauplätzen betrifft. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Leerstand sicherstellen und städtebaulichen Missstand beheben bzw. vorbeugen.

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald für den Bereich Abtschlag



Gedruckt von Schink auf KDW-PC-007 an \kdw-manage01\Konica Minolta C3351 am 03.02.2020 um 10:16.

Gemarkung(en): Abtschlag (5762)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwIn-Objektmanager

M = 1 : 6773.40

0 100 200 m

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen 1188, 1497/2 der Gemarkung Abtschlag soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Dies dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich, was vor allem das Schaffen von neuen Bauplätzen betrifft. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Leerstand sicherstellen und städtebaulichen Missstand beheben bzw. vorbeugen.

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald für das Gewerbegebiet



Gedruckt von Schink auf KDW-PC-007 an \kdw-manage01\Konica Minolta C3351 am 03.02.2020 um 10:10.

Gemarkung(en): Kirchdorf i. Wald (5760)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 2336.38

0 50 100 m

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen 1034/6 Gemarkung Kirchdorf i. Wald soll die Erweiterung des Gewerbegebietes ermöglicht werden. Dies dient zur Sicherung einer geordneten Entwicklung in diesem Geltungsbereich.